

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00265 vom 7. Juli 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00265

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00265 du 7 juillet 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00265 del 7 luglio 2008

Erwägungen

E. 1

Lumbospondylogenes Syndrom links mit/bei:

- mehrsegmentaler Chondrose bei L3/4, L4/5 sowie L5/S1
- Diskushernie bei L4/5

E. 2

Mittelgradige depressive Episode mit somatischen Symptomen

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit

E. 3

Adipositas Grad II nach WHO (body mass index = 36.4 kg/m² mit/bei:

- psychogenen Essattacken

E. 4

Restless legs-Syndrom

E. 5

5.1 Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin stellte in der Verfügung vom 10. April 2006 für den Erwerbseinkommen von Fr. 24'293.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 21'963.-- ab, was einer Einschränkung im Erwerbseinkommen von rund 10 % entspricht (Urk. 9/45 S. 2). Im Einspracheentscheid vom 15. Januar 2007 bestätigte die Beschwerdegegnerin die Berechnung (Urk. 2 S. 4 f. Ziff. 7).

E. 5.2

5.2.1 Ä Ä Bei der Ermittlung des ohne invalidisierenden Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne den Gesundheitsschaden, aber sonst bei unveränderten Verhältnissen verdienen würde (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b mit Hinweis). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (RKUV 1993 Nr. U. 168 S. 101 Erw. 3b am Ende; vgl. auch ZAK 1990 S. 519 Erw. 3 c).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin erzielte für die Arbeit in der Kinderkrippe in D. ___ im Jahr 2000 gemäss IK-Auszug einen Verdienst von Fr. 23'612.-- (Urk. 9/34 S.

1). Nach den Angaben der Beschwerdeführerin arbeitete sie rund 20 Stunden in der Woche für diese Arbeitgeberin (Urk. 1 S. 7 Ziff. 4). Da ein Pensum von 20 Stunden unter einem Halbtagespensum einer vollen Arbeitswoche liegt, kann das Valideneinkommen alternativ auch unter Verwendung von Tabellenlöhnen bestimmt werden. Der im Rahmen der Lohnstrukturerhebung ermittelte Durchschnittslohn der Frauen, die einfache und repetitive Tätigkeiten ausübten, belief sich im Jahre 2004 auf monatlich Fr. 3'893.-- (LSE 2004, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2006, Tabelle TA 1, Total). Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass dem statistisch ausgewiesenen Lohn eine durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche zugrunde liegt. Bei Berücksichtigung einer wahren Arbeitszeit von 41,6 Stunden pro Woche im Jahr 2004 (Die Volkswirtschaft, 6-2008, S. 90, Tabelle B9.2) ergibt sich für 2004 ein Valideneinkommen von Fr. 24'292.-- (Fr. 3'893.-- x 0,5 x 12 : 40 x 41,6), wie von der Beschwerdegegnerin berechnet.

5.2.2 Nach der Rechtsprechung ist beim Einkommensvergleich unter Verwendung statistischer Tabellenlöhne zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. In BGE 126 V 75 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die bisherige Praxis dahin gehend präzisiert, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss E.____-Gutachten ist der Beschwerdeführerin nur mehr eine leichte wechselbelastende Tätigkeit möglich, wobei Gewichtsbelastungen, repetitives nach vorne Beugen und längeres Sitzen zu vermeiden sind (Urk. 9/39 S. 20 f. Ziff. 7.2). Der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Abzug von 10 % erweist sich dafür als angemessen. Im Übrigen ist für die Bestimmung des Invalideneinkommens von dem Tabellenlohn gemäss Erw. 5.2.1 auszugehen. Das Invalideneinkommen beläuft sich daher auf Fr. 21'863.-- (Fr. 3'893.-- 0,5 x 12 : 40 x 41,6 x 0,9). Bei Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 24'292.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 21'863.-- ergibt sich die von der Beschwerdegegnerin ausgewiesene Einschränkung im Erwerbsbereich von rund 10 %.

5.3 Zusammenfassend ergibt sich für den Erwerbsbereich ein Teilinvaliditätsgrad von 5 % (50 x 10 : 100). Für den Haushaltbereich resultiert bei einer Einschränkung von 43,2 % ein Teilinvaliditätsgrad von 21,6 % (50 x 43,2 : 100), was gesamthaft einen Invaliditätsgrad von rund 27 % (5 % + 21,6 %), wie von der Beschwerdegegnerin berechnet (Urk. 9/45 S. 2), ergibt. Da der Invaliditätsgrad unter 40 % liegt, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Demgemäss ist die Beschwerde

abzuweisen.

E. 6

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Petra Oehmke
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.